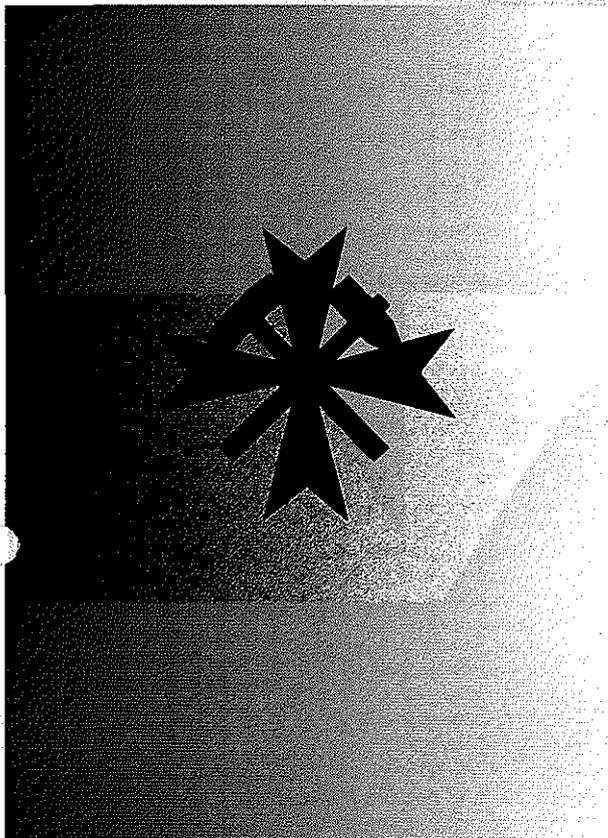


Empfehlungen

des Zentralen Grubenrettungswesens der Bergbau-Berufsgenossenschaft für die Unterweisung im Gebrauch sowie für die Instandhaltung von Atemschutzgeräten zur Selbstrettung

**Zentrales Grubenrettungswesen
der Bergbau-Berufsgenossenschaft**

September 1995



 **BBG**



Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Anwendungsbereich
 - 1.2 Begriffsbestimmungen
- 2 Unterweisung im Gebrauch der Selbstretter
 - 2.1 Theoretische Unterweisung
 - 2.2 Praktische Unterweisung (Übung)
 - 2.3 Unterweisung von Besuchern
- 3 Instandhaltung
 - 3.1 Voraussetzungen
 - 3.1.1 Geräteraum
 - 3.1.2 Aufbewahrung
 - 3.1.3 Selbstretter-Gerätewart
 - 3.2 Wartung
 - 3.3 Inspektion
 - 3.3.1 Äußere Prüfung durch den Gerätträger
 - 3.3.2 Äußere Prüfung durch den Selbstretter-Gerätewart oder einen Sachkundigen
 - 3.3.3 Gewichtsprüfung von Filterselbstrettern
 - 3.3.4 Gesamtprüfung von Sauerstoffselbstrettern mit Drucksauerstoff und Sauerstoffselbstrettern auf Chlorat-Basis
 - 3.3.5 Dichtheitsprüfung von Sauerstoffselbstrettern auf KO₂-Basis
 - 3.3.6 Prüfen des Selbstretterbestandes auf weitere Verwendbarkeit
 - 3.3.6.1 Filterselbstretter
 - 3.3.6.2 Sauerstoffselbstretter auf KO₂-Basis



- 3.4 Instandsetzung von Selbstrettern
 - 3.4.1 Voraussetzungen
 - 3.4.2 Instandsetzung von Sauerstoffselbstrettern mit Drucksauerstoff
 - 3.4.3 Instandsetzung von Sauerstoffselbstrettern auf Chlorat-Basis
 - 3.4.4 Instandsetzung von Sauerstoffselbstrettern auf KO₂-Basis
 - 3.4.5 Austausch der Atemfilter von Fluchfiltergeräten
- 4 Nachweis
 - 4.1 Bestand an Selbstrettern
 - 4.2 Teilnahme an Unterweisungen
 - 4.3 Verwendung von Selbstrettern im Ernstfall
- 5 Besondere Vorkommnisse
- 6 Selbstretter-Beauftragter
- 7 Bekanntmachung



1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für die Unterweisung im Gebrauch und für die Instandhaltung von Atemschutzgeräten zur Selbstrettung in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben in den Bezirken der Hauptstellen für das Grubenrettungswesen Hohenpeißenberg, Leipzig und Clausthal-Zellerfeld.

1.2 Begriffsbestimmungen

Selbstretter im Sinne dieser Empfehlungen sind Atemschutzgeräte, die den Träger in die Lage versetzen, beim Auftreten gesundheitsschädlicher Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube (Schadstoffe) und mit Sauerstoffs selbstrettern auch bei Sauerstoffmangel in einen sicheren Bereich zu fliehen oder mit angelegtem Selbstretter auf Hilfe zu warten.

Zu den Selbstrettern gehören Filterselbstretter, Sauerstoffs selbstretter und Fluchfiltergeräte (Atemanschluß mit Schraub- oder Steckfilter).

Zur Instandhaltung gehören Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Selbstretter.

- Wartung sind Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes.
- Inspektion einschließlich Prüfung sind Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes.
- Instandsetzung sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes.



2 Unterweisung im Gebrauch der Selbstretter

Personen, die aufgrund bergbehördlicher Vorschriften oder auf Anweisung des Unternehmers einen Selbstretter mit sich führen müssen, sind vor Aufnahme der Tätigkeit im Gebrauch des Selbstretters zu unterweisen.

- Die Unterweisung soll aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehen und in der Regel zwei Stunden dauern (s. Anl. 1). Sie ist mindestens jährlich zu wiederholen.

Die mindestens halbjährliche theoretische Unterweisung nach der Tiefbohrverordnung bleibt unberührt.

Die Unterweisung darf nur von Personen durchgeführt werden, die vom Unternehmer hiermit beauftragt und von der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen als Selbstretter-Beauftragte ausgebildet worden sind.

2.1 Theoretische Unterweisung

- Bei der theoretischen Unterweisung sind die gesundheitsschädliche Wirkung der in Betracht kommenden Schadstoffe sowie Gefahren durch Sauerstoffmangel zu behandeln. Aufbau, Wirkungsweise, Schutzzumfang und Handhabung des Selbstretters sind anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers unter Zuhilfenahme von Modellen oder Schaubildern allgemeinverständlich zu erläutern.

Hierbei ist besonders darauf hinzuweisen, daß

- der Selbstretter schonend zu behandeln ist und keinen höheren Temperaturen als vom Hersteller angegeben ausgesetzt werden darf,
- der Selbstretter ständig mitgeführt werden muß, an der Arbeitsstelle oder auf Fahrzeugen jedoch so abgelegt werden darf, daß er jederzeit griff- und einsatzbereit ist,



- der Selbstretter bei Anzeichen für das Vorhandensein von Schadgasen sofort angelegt und der gefährdete Bereich verlassen werden muß. Falls letzteres nicht möglich ist, muß mit angelegtem Selbstretter auf Hilfe gewartet werden,
- der Selbstretter für Arbeiten und Erkundungen grundsätzlich nicht benutzt werden darf und daß im Fluchfall nur die notwendigsten Handlungen zur Abwendung weiterer Gefahren (z. B. Mitnahme von Personen oder Betätigung von Absperreinrichtungen) vorgenommen werden dürfen und
- der Selbstretter vom Gerätträger vor jeder Schicht auf äußere Unversehrtheit geprüft werden muß und ein beschädigter oder beatmeter Selbstretter unverzüglich dem Gerätewart zuzuführen ist.

Die verantwortlichen Personen und die sonstigen mit der Wahrnehmung sicherheitlicher Aufgaben betrauten Personen (Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte) sind besonders anzuhalten, sich bei ihren Befahrungen davon zu überzeugen, daß die Gerätträger die Selbstretter nach den ihnen gegebenen Anweisungen behandeln.

2.2 Praktische Unterweisung (Übung)

Bei der praktischen Unterweisung sind das Öffnen und das ordnungsgemäße Anlegen des Selbstretters unter Beachtung der Gebrauchsanweisung von jedem Teilnehmer so lange zu üben, bis die notwendigen Handgriffe geläufig sind. Anschließend sind mit angelegtem Selbstretter Bewegungsübungen durchzuführen (z. B. Kniebeugen, Treppensteigen, Fahrtensteigen usw.).

Nur diejenigen Teilnehmer haben die Übung mit Erfolg abgeschlossen, die das Öffnen und das Anlegen des Selbstretters richtig verstanden haben und die notwendigen Handgriffe sicher ausführen können. Bei der Übung sind Selbstretter oder zugelassene Übungselbstretter zu verwenden. Sollen die Selbstretter wiederverwendet werden, müssen sie nach jeder Beatmung instand gesetzt werden.



Die Zahl der an einer Übung gleichzeitig teilnehmenden Personen soll in der Regel nicht größer als 20 je unterweisende Person sein.

2.3 Unterweisung von Besuchern

Bei Besuchern und sonstigen Personen, die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten, reicht eine Einweisung in den Gebrauch des Selbstretters anhand von Übungsgeräten oder Modellen aus. Auf Anlegeübungen kann dabei verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, daß eine ausreichende Zahl betrieblicher Begleitpersonen im Ernstfall beim Anlegen der Selbstretter Hilfe leisten kann.



3 Instandhaltung

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Geräteraum

Für die Selbstretter muß ein geeigneter Raum mit allen für die Instandhaltung notwendigen Einrichtungen und Prüfgeräten vorhanden sein.

3.1.2 Aufbewahrung

Die Selbstretter müssen übersichtlich und geordnet aufbewahrt werden und jederzeit zugänglich sein (z. B. in Regalen, im Freien in wetterfesten Kästen mit Sichtfenster unter Beachtung der Temperaturgrenzen für die Lagerung).

Bei Bedarf sind für die zusätzliche Stationierung von Selbstrettern unter Tage an geeigneten Standorten plombierte Behälter vorzusehen.

3.1.3 Selbstretter-Gerätewart

Mit der Instandhaltung der Selbstretter muß mindestens ein Selbstretter-Gerätewart (nachfolgend Gerätewart genannt) beauftragt werden, der nach dem Ergebnis einer arbeitsmedizinischen Untersuchung frei von ansteckenden Krankheiten und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen ausgebildet worden ist. Die Ausbildung ist in Zeitabständen von längstens vier Jahren zu wiederholen. Der Gerätewart darf mit anderen Arbeiten nur beschäftigt werden, soweit die ordnungsgemäße Instandhaltung der Selbstretter dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ihm ist eine Dienstweisung auszuhändigen (s. Anl. 2).

3.2 Wartung

Selbstretter mit beschädigter Plombierung, offene Selbstretter sowie Selbstretter mit Beulen, Rissen oder anderen Beschädigungen sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu warten. Nicht mehr einsatzfähige Selbstretter sind auszusondern oder durch einsatzfähige Selbstretter zu ersetzen.



3.3 Inspektionen

3.3.1 Äußere Prüfung durch den Gerätträger

Jeder Selbstretter ist vom Gerätträger bei der Entnahme vor Arbeitsbeginn, also in der Regel arbeitstäglich, auf äußere Unversehrtheit zu prüfen und vor der Rückgabe von äußeren Verschmutzungen zu reinigen.

Stellt der Gerätträger eine Beschädigung oder nicht sofort zu entfernende Verschmutzung des Selbstretters fest, so hat er den Selbstretter dem Gerätewart zur Instandsetzung zuzuführen.

Bei Selbstrettern auf Drucksauerstoffbasis ist besonders darauf zu achten, daß die Sauerstoffflasche den vorgesehenen Fülldruck aufweist.

3.3.2 Äußere Prüfung durch den Selbstretter-Gerätewart oder einen Sachkundigen

Jeder Selbstretter ist, soweit keine anderen Festlegungen bestehen, mindestens monatlich auf äußere Unversehrtheit durch den Gerätewart oder einen Beauftragten des Herstellers zu prüfen.

Abweichend von Satz 1 darf die monatliche Prüfung auf äußere Unversehrtheit bei Fluchfiltergeräten durch einen Sachkundigen durchgeführt werden.

3.3.3 Gewichtsprüfung von Filterselbstrettern

Filterselbstretter müssen vierteljährlich gewogen werden. Filterselbstretter, deren tatsächliches Gewicht das Sollgewicht um mehr als 12 g überschreitet, sind auszusondern oder durch einsatzfähige Geräte zu ersetzen. Zur Gewichtsprüfung dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden, deren Meßgenauigkeit mindestens 1 g beträgt. Auf die Gewichtsprüfung kann verzichtet werden, wenn Filterselbstretter mit der vom Hersteller gelieferten Einrichtung auf Dichtheit überprüft und bewertet werden.



3.3.4 Gesamtprüfung von Sauerstoffseltrettern mit Drucksauerstoff und Sauerstoffseltrettern auf Chlorat-Basis

Sauerstoffseltretter mit Drucksauerstoff und Sauerstoffseltretter auf Chlorat-Basis sind nach jeder Beatmung und im übrigen in Abständen von sechs Monaten durch den Gerätewart einer Gesamtprüfung nach der Prüfanleitung des Herstellers zu unterziehen.

Werden bei dieser Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese sofort, ggf. durch Austausch der beschädigten Geräteteile, zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, müssen die betreffenden Seltretter ausgesondert oder durch einsatzfähige ersetzt werden.

3.3.5 Dichtheitsprüfung von Sauerstoffseltrettern auf KO_2 -Basis

Sauerstoffseltretter auf KO_2 -Basis sind, soweit keine anderen Festlegungen bestehen, mindestens halbjährlich durch den Gerätewart unter Beachtung der Prüfanleitung des Herstellers auf Dichtheit zu prüfen (s. Anl. 3 Nr. 3).

Die Dichtheitsprüfung setzt voraus, daß die Seltretter nicht grob beschädigt sind und die Plombierungen einwandfrei sind.

Unkontrolliert offene oder grob beschädigte Seltretter sind auszusondern oder gemäß Anleitung des Herstellers wieder instand zu setzen. Hierbei ist mindestens ein Austausch des Chemikalkanisters erforderlich.

Kontrolliert geöffnete, nicht beatmete Seltretter können ohne Zeitverzug gemäß Anleitung des Herstellers wieder verschlossen und nach der Plombierung weiterverwendet werden. Das Datum der Öffnung, der Grund für die Öffnung und das Ergebnis einschließlich des Ergebnisses der abschließenden Dichtheitsprüfung sind aufzuzeichnen.

Die Dichtheitsprüfung ist mit der vom Hersteller gelieferten Prüfeinrichtung vorzunehmen.

Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist nach den Vorgaben der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu bewerten.



3.3.6 Prüfen des Seltretterbestandes auf weitere Verwendbarkeit

3.3.6.1 Filterseltretter

Bestände von Filterseltrettern müssen erstmals vor Ablauf von vier Jahren nach Herstellung nach den „Richtlinien für den Bau, die Prüfung und die Bewertung von Filterseltrettern für den Bergbau unter Tage (FSR-Richtlinien)“ auf ihre weitere Verwendbarkeit geprüft werden. Dafür benötigte Filterseltretter sind vom Unternehmer bzw. Antragsteller kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen stimmt der befristeten Weiterverwendung des Bestandes zu, wenn dies nach dem Ergebnis der Prüfung unbedenklich ist.

3.3.6.2 Sauerstoffseltretter auf KO_2 -Basis

Bestände von Sauerstoffseltrettern auf KO_2 -Basis sind gemäß dem Inspektionsplan nach Anlage 3 Nr. 4 u. 5 stichprobenartig zu prüfen.

Die Hauptstelle entscheidet über die Auswahl der zu prüfenden Sauerstoffseltretter. Diese Seltretter sind vom Unternehmer bzw. Antragsteller kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die stichprobenartige Innenprüfung sowie die Ermittlung der Haltezeit an der künstlichen Lunge werden durch die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen durchgeführt bzw. veranlaßt. Werden keine Beanstandungen festgestellt, stimmt die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen einer befristeten Weiterverwendung des Bestandes in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis zu.

3.4 Instandsetzung von Seltrettern

3.4.1 Voraussetzungen

Gerätewarte dürfen Instandsetzungsarbeiten an Seltrettern nur ausführen, wenn sie vom Hersteller oder der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen hierfür ausgebildet wurden und darüber eine entsprechende Bescheinigung erhalten haben. Instandsetzungsanleitungen der Herstellerfirmen sind zu beachten.



3.4.2 Instandsetzung von Sauerstoffselbstrettern mit Drucksauerstoff

Sauerstoffflaschen mitsamt zugehörigen Armaturen von Sauerstoffselbstrettern mit Drucksauerstoff müssen in Abständen von längstens sechs Jahren von einem Sachverständigen nach § 31 Druckbehälterverordnung geprüft werden. Bei Sauerstoffflaschen, die nach der Prüfung durch den Sachverständigen und erneuter Befüllung oder nach erstmaliger Befüllung nicht wieder entleert worden sind, verlängert sich die Prüffrist auf zehn Jahre. Die Steuerventile müssen in Abständen von längstens sechs Jahren vom Hersteller überholt werden.

3.4.3 Instandsetzung von Sauerstoffselbstrettern auf Chlorat-Basis

Die Atemkalkfüllungen (-patronen) sowie die Chloratpatronen der Sauerstoffselbstreiter sind nach jeder Beatmung und im übrigen in Abständen von längstens

- zwei Jahren bei Atemkalk,
 - vier Jahren bei Chloratpatronen
- auszutauschen.

3.4.4 Instandsetzung von Sauerstoffselbstrettern auf KO_2 -Basis

In der ersten und vierten Woche nach der Instandsetzung eines Sauerstoffselbstretters auf KO_2 -Basis sind zusätzlich je eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.

3.4.5 Austausch der Atemfilter von Fluchtfiltergeräten

Atemfilter müssen nach jeder Beatmung und im übrigen nach der vom Hersteller angegebenen Lagerzeit durch neue, unbenutzte Atemfilter nach Betriebsanweisung ersetzt werden.

4 Nachweis

4.1 Bestand an Selbstrettern

Die im Betrieb vorhandenen Selbstretter sind getrennt nach Art und Beständen mit Fabriknummern und Herstellungsdatum, bei Filter- und Sauerstoffselbstrettern auf Verlangen der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zusätzlich mit dem Grundgewicht karteimäßig zu erfassen.

- In der Kartei sind Datum und Ergebnisse der Maßnahmen nach den Nummern 3.3.2 bis 3.3.6 sowie Art und Datum der vorgenommenen Instandsetzungen nach Nummer 3.4 zu vermerken.

Auf Verlangen der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen ist diese Kartei zur Einsicht vorzulegen.

Der Bestand an Selbstrettern ist jährlich gemäß Anlage 4 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu melden.

4.2 Teilnahme an Unterweisungen

Die Teilnahme an den Unterweisungen nach Nummer 2 ist vom Unterweisenden in eine Liste mit Datum einzutragen und von jedem Teilnehmer durch Unterschrift zu bestätigen.

4.3 Verwendung von Selbstrettern im Ernstfall

- Jede Verwendung von Selbstrettern im Ernstfall ist dem Bergamt und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen nach Vordruck (Anl. 5) unverzüglich mitzuteilen.

5 Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse bei der Benutzung von Selbstrettern und Übungselbstrettern sind dem Bergamt und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen sofort mitzuteilen. Der betroffene Selbstretter ist sicherzustellen und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu übergeben.



6 Selbstretter-Beauftragter

Die Überwachung der Durchführung dieser Empfehlungen ist einer verantwortlichen Person zu übertragen, die an einem Lehrgang an der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen für Selbstretter-Beauftragte teilgenommen hat. Die Teilnahme ist in Zeitabständen von längstens vier Jahren zu wiederholen. Dem Selbstretter-Beauftragten ist eine Dienstvorschrift auszuhändigen (Anl. 6).

7 Bekanntmachung

Dem Selbstretter-Beauftragten, den Gerätewarten und den vom Unternehmer mit der Durchführung der Unterweisungen nach Nr. 2 beauftragten Personen ist ein Exemplar dieser Empfehlungen auszuhändigen.



Anlage 1

Unterweisung im Gebrauch der Selbstretter

Zur Unterweisung sind geeignete Mittel wie Bedienungsanleitungen und/oder Schaubilder und Tonbildschauen/Videofilme sowie eine ausreichende Anzahl an Übungs-Selbstrettern oder Selbstrettern einzusetzen.

1. Lehrziel

Die zu unterweisenden Personen sollen nach der Unterweisung in der Lage sein,

- die Wirkungsweise ihres Selbstretters zu verstehen,
- zu beurteilen, wann, wie, in welcher Atmosphäre und wie lange der Selbstretter benutzt werden kann,
- zu erkennen, daß ein Schutz nur gegeben ist, wenn der Selbstretter am Mann getragen bzw. in greifbarer Nähe abgelegt wird und
- den Selbstretter unter allen Bedingungen, insbesondere bei Sichtbehinderung, sicher und schnell anzulegen.

2. Lehrinhalt und Übungsumfang

Lehrinhalt

Um zu vorstehenden Zielen hinzuführen, ist folgender Lehrstoff zu vermitteln:

- das Auftreten von gesundheitsgefährlichen Stoffen bei Grubenbränden, Explosionen, Gasausbrüchen und in Sprengschwaden sowie deren Wirkung auf den Menschen,
- das Auftreten gesundheitsgefährlicher Stoffe durch Verwendung dieselgetriebener Fahrzeuge,
- Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes durch Selbstretter,



- sorgfältiger Umgang mit dem Selbstretter bei der Mitnahme und
- Zweck, Aufbau, Wirkungsweise, Handhabung und Anwendung des im Betrieb eingesetzten Selbstrettertyps anhand der Bedienungsanleitung des Herstellers.

Übungsumfang

Zum Erlangen der erforderlichen Fertigkeiten und zur Gewöhnung an das Tragen des Selbstretters wird mit einem Übungselbstretter oder mit einem Selbstretter geübt:

- das Anlegen des Selbstretters,
- die Beatmung des Selbstretters unter Beachtung der betrieblichen Verhältnisse,
- das Gewöhnen an den erhöhten Atemwiderstand und
- das Kennenlernen der trocken-heißen Einatemluft bei bestimmten Bauarten von Selbstrettern.



Anlage 2

Muster

Dienstanweisung für Selbstretter-Gerätewarte

Bei der Instandhaltung von Selbstrettern sind die „Empfehlungen des Zentralen Gubenrettungswesens der Bergbau-Berufsgenossenschaft für die Unterweisung im Gebrauch sowie für die Instandhaltung von Atemschutzgeräten zur Selbstrettung“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus muß der Selbstretter-Gerätewart folgendes beachten:

- Der Selbstretterbestand ist in einem Nachweis zu erfassen. Über Veränderungen sowie sonstige Vorkommnisse ist der Selbstretter-Beauftragte zu unterrichten.
- Es dürfen nur einsatzfähige und verschlossene Selbstretter ausgegeben werden oder für die Mitnahme (Selbstbedienung) bereitgehalten werden.
- Die eingesetzten Selbstretter sind entsprechend Nr. 3.3.2 der o. g. Empfehlungen auf äußere Unversehrtheit zu prüfen und erforderlichenfalls instand zu setzen.
- Instandsetzungsarbeiten an Selbstrettern dürfen nur nach den Anweisungen des Herstellers unter Verwendung von Originalersatzteilen durchgeführt werden.
- Inspektionen und Instandsetzungen der Selbstretter sind in der Kartei gem. Ziff. 4.1. der o. g. Empfehlungen einzutragen.
- Nicht mehr einsatzfähige Selbstretter sind auszusondern.
- Die vorhandenen Übungselbstretter müssen nach Gebrauch gereinigt, desinfiziert, vorschriftsmäßig zusammengebaut und verschlossen werden.

Räume, Einrichtungen und Ausrüstungen gem. Ziff. 3.1.1. der o. g. Empfehlungen sind in einem sauberen und einsatzbereiten Zustand zu halten.

Fristen für Inspektionen von Chemical-Sauerstoffseltrettern auf KO₂-Basis

Ifd. Nr.	Art der Inspektion	Zeitlicher Abstand	
		am Mann mitgeführte Geräte	ortsfest gelagerte Geräte
1	Äußere Sichtkontrolle durch den Geräteträger	arbeitsfähig	—
2	Äußere Sichtkontrolle durch den Selbsterlöserwart	monatlich*	monatlich*
3	Dichtheitsprüfung der verschlossenen Geräte durch den Selbsterlöserwart	1/2jährlich, bei mehrschichtig mitgeführten Geräten 1/4jährlich	jährlich*
4	Innenkontrolle (zerstörungsfrei) durch Prüfung an 3% des Bestandes**, mind. jedoch 5 Stück; zusätzlich Ermittlung der Halbezeit an der künstlichen Lunge an 1% des Bestandes** <i>alternativ:</i> Ermittlung der Halbezeit an der künstlichen Lunge an 2% des Bestandes** bei Verzicht auf die Innenkontrolle	erstmalig nach einem Jahr Weiterverwendung entsprechend dem Prüfbericht	erstmalig nach drei Jahren
5	Prüfung zur Verlängerung der vom Hersteller vorgesehenen Einsatzzeiten an mind. 5% des eingesezten Bestandes** auf Antrag der Betriebe	Weiterverwendung entsprechend dem Prüfbericht (Bei Prüfung nach Ifd. Nr. 5 entfällt die Prüfung nach Ifd. Nr. 4)	

*soweit keine anderen Festlegungen bestehen

**Definition des Bestandes: Alle Seltretter eines Typs, die innerhalb von 6 Monaten hergestellt wurden, gelten nach Bergwerken. Nach Maßgabe der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen können vergleichbare Bestände, auch von unterschiedlichen Bergwerken, zu einem Prüfbestand zusammengefaßt werden. Bei kleinen Beständen erfolgt die Inspektion in Abstimmung mit der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen.

Anlage 4

Zentrales Grubenrettungswesen der Bergbau-Berufsgenossenschaft
Hauptstelle für das Grubenrettungswesen

Meldung zum Seltretterwesen

(Stichtag für die Angaben: 31. Dezember 19...)

1. Betrieb: _____

2. mit Seltrettern auszurüstende Belegschaft: _____ Mann
maximal: _____ Mann/Schicht

3. Ausgabe bzw. Entnahme erfolgt: über Tage _____
unter Tage _____

4. Sauerstoffseltretter:

Fabrikat	Modell	Stück	Bau- monat	jahr	Gesamt	davon Reserve

Von der Gesamtzahl der Sauerstoffseltretter werden

- _____ Geräte personenbezogen ausgegeben
- _____ Geräte nicht personenbezogen ausgegeben
- _____ Geräte unter Tage gelagert
- _____ Geräte über Tage gelagert

Anzahl der Übungssauerstoffseltretter

Fabrikat	Modell	Stück



5. Filterselbstretter und Fluchfiltergeräte:

Fabrikat	Modell	Stück	Bau- monat	Jahr	Gesamt	davon Reserve

Von der Gesamtzahl der Filterselbstretter bzw. Fluchfiltergeräte werden

- _____ Geräte personenbezogen ausgegeben
- _____ Geräte nicht personenbezogen ausgegeben
- _____ Geräte unter Tage gelagert
- _____ Geräte über Tage gelagert

Anzahl der Übungsgeräte

Fabrikat	Modell	Stück

6. Funktionsträger im Selbstretterwesen:

Selbstretter-Beauftragte(r): _____

weitere Selbstretter-Ausbilder: _____

Selbstretter-Gerätewart(e): _____

_____, den _____

(Selbstretter-Beauftragte)

(Unternehmer)



Anlage 5

Feststellungen über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR) und Sauerstoffselbstrettern (SSR)		Tag, Ort und Art des Ereignisses		Betrieb:	
Gerätetyp	Serie	Name des Befragten	Alter	Dienststellung im Betrieb	
1. Wo haben Sie sich zur Zeit des Ereignisses aufgehalten?					
2. Wer und/oder was verantwortete Sie zur Benutzung des Selbstretters?		<input type="checkbox"/> Eigener Entschluß wegen: <input type="checkbox"/> Anweisung durch		<input type="checkbox"/> Feuer, Rauch, Geruch <input type="checkbox"/> Druckwelle, Staubaufwirbelung <input type="checkbox"/> Sonstige Gründe* <input type="checkbox"/> andere Person <input type="checkbox"/> Telefon, Lautsprecher, andere Vorrichtung*	
3. Wo befand sich Ihr Selbstretter im Augenblick des Ereignisses?		<input type="checkbox"/> Am Körper <input type="checkbox"/> An anderer Stelle		<input type="checkbox"/> Unmittelbar am Arbeitsplatz	
4. Wann haben Sie Ihren Selbstretter angelegt?		<input type="checkbox"/> Sofort		<input type="checkbox"/> Während der Flucht	
5. Hatten Sie Schwierigkeiten beim Öffnen und Entnehmen des Gerätes?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Öffnungshebel <input type="checkbox"/> Deckel <input type="checkbox"/> Klemmen in der Tragebuchse <input type="checkbox"/> Andere Schwierigkeiten*	
6. Hatten Sie Schwierigkeiten beim Anlegen oder bei der Inbetriebnahme des Selbstretters?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Mundstück <input type="checkbox"/> Nasenklemme <input type="checkbox"/> Andere*	
7. Hatten Sie Mängel oder Beschädigungen am Selbstretter festgestellt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Mundstück <input type="checkbox"/> Nasenklemme <input type="checkbox"/> Versträubung <input type="checkbox"/> Andere*	
8. Wie haben Sie die Atemluft während der Flucht empfunden?		<input type="checkbox"/> Normal <input type="checkbox"/> Warm		<input type="checkbox"/> Heiß <input type="checkbox"/> Trocken <input type="checkbox"/> Unerträglich heiß <input type="checkbox"/> Unerträglich trocken	
9. Wie haben Sie die Beatmung des Selbstretters empfunden?		<input type="checkbox"/> Normal <input type="checkbox"/> Erschwert		<input type="checkbox"/> Stark erschwert <input type="checkbox"/> Unerträglich erschwert	
10. Haben Sie die Beatmung des Selbstretters unterbrochen?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Luft zu heiß <input type="checkbox"/> Atemwiderstand zu groß <input type="checkbox"/> Brechreiz <input type="checkbox"/> Andere Gründe*	
11. Wo haben Sie den Selbstretter angelegt?					
12. Wo haben Sie den Selbstretter abgelegt?					
13. Welche Zeit haben Sie für die Flucht benötigt?	Minuten <input type="checkbox"/> bis 30 Minuten <input type="checkbox"/> > 30 bis 60 Minuten <input type="checkbox"/> > 60 bis 90 Minuten <input type="checkbox"/> > 90 Minuten			
14. Haben Sie die Flucht als besonders anstrengend empfunden und Schwierigkeiten gehabt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Atemnot <input type="checkbox"/> Brechreiz <input type="checkbox"/> Kopfschmerz <input type="checkbox"/> Augenreizungen <input type="checkbox"/> Andere Schwierigkeiten*	
15. Wie lange liegt die letzte Selbstretterunterweisung zurück?		<input type="checkbox"/> bis 6 Monate <input type="checkbox"/> > 6 bis 12 Monate <input type="checkbox"/> > 12 bis 18 Monate <input type="checkbox"/> > 18 Monate			
*Zusätzliche Bemerkungen und Erläuterungen (ggf. Rückseite benutzen)					
Ort:		Datum:		Unterschrift:	



Anlage 6

Muster

Dienstanweisung für Selbstretter-Beauftragte

1. Der Selbstretter-Beauftragte ist dafür verantwortlich, daß der Selbstretterbestand nach den „Empfehlungen des Zentralen Grubenrettungswesens der Bergbau-Berufsgenossenschaft für die Unterweisung im Gebrauch sowie für die Instandhaltung von Atemschutzgeräten zur Selbstrettung“ überwacht wird. Im Rahmen seiner Aufgaben hat er insbesondere

- für die Überwachung des Selbstretterbestandes, die Instandhaltung der Selbstretter und die Nachweisführung zu sorgen,
- die ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisungen nach Nr. 2 und die Führung der Listen nach Nr. 4.2 zu überwachen,
- die Arbeit der Selbstretter-Gerätewarte zu überwachen,
- sich zu vergewissern, daß ausreichend einsatzfähige Selbstretter sowie Originalersatzteile in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,
- dafür zu sorgen, daß alle nicht mehr einsatzfähigen Selbstretter schadlos beseitigt werden,
- dafür zu sorgen, daß alle Mängel an Selbstrettern, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, der Bestand und dessen Veränderungen sowie die Benutzung von Selbstrettern der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen gemeldet werden,
- bei der Untersuchung von Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Benutzung von Selbstrettern mitzuwirken,
- den ordnungsgemäßen Zustand der für die Instandhaltung der Selbstretter vorhandenen Räume sowie deren Einrichtung und Ausrüstung zu überwachen und



- die für die Weiterverwendung des Selbstretterbestandes erforderlichen Prüfungen und Bewertungen zu veranlassen.

2. Bei der Anleitung und Überwachung der Selbstretter-Gerätewarte hat der Selbstretter-Beauftragte insbesondere darauf zu achten, daß

- nur Personen eingesetzt werden, die zuvor bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen an einem Lehrgang für Selbstretter-Gerätewarte teilgenommen haben,
- die vorgeschriebenen Fristen für die Instandhaltung der Selbstretter gewissenhaft eingehalten werden,
- nicht mehr einsatzfähige Selbstretter unverzüglich ausgeschieden oder durch einsatzfähige Selbstretter ersetzt werden,
- Instandsetzungsarbeiten an Selbstrettern nur nach den Anweisungen des Herstellers durchgeführt werden,
- die Nachweisführung ordnungsgemäß vorgenommen wird und
- Übungselbstretter ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert bereitgehalten werden.